



Verordnung der Stadt Schrobenhausen über Parkgebühren in Schrobenhausen (Parkgebührenordnung) für den Parkplatz am südwestlichen Stadtwall und für die Parkflächen in der Ortsstraße "Rot-Kreuz-Straße"

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 1 der Verordnung über Parkgebühren vom 06.06.1981 (GVB1. S. 132 - BayRS 9210-7-1), geändert am 03.07.1991 (GVB1. S. 185), zuletzt geändert durch die Verordnung der Stadt Schrobenhausen über die Änderung Parkgebühren am Parkplatz beim Finanzamt und im Bereich der Parkflächen in der Ortsstraße „Rot-Kreuz-Straße“ vom 29.11.2001 (Inkrafttreten am 1.1.2002) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende

Verordnung:

§ 1 Höhe der Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken am Parkplatz beim Finanzamt und im Bereich der Parkflächen in der Ortsstraße „Rot-Kreuz-Straße“ betragen in dem in § 2 der Verordnung bezeichneten Gebiet 0,30 Euro je angefangene Stunde.

§ 2 Geltungsbereich

Die Parkgebühren nach § 1 gelten für das Parken an Parkscheinautomaten im Bereich des Parkplatzes am südwestlichen Stadtwall und im Bereich der Parkflächen in der Ortsstraße "Rot-Kreuz-Straße (entlang des Grundstücks Fl.Nr. 1207 der Gemarkung Schrobenhausen).

§ 3 Parkzeit

Die Parkzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr jeweils Montags bis Freitags. An Samstagen beginnt die Parkzeit um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.

§ 4 Ausnahmen

Der in § 2 genannte Geltungsbereich kann anlässlich örtlicher Veranstaltungen durch verkehrsrechtliche Anordnung für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19.12.1997 in Kraft.

Schrobenhausen, den 17.12.1997
STADT SCHROBENHAUSEN
gez.
Plöckl, 1. Bürgermeister

*veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 9/1997 vom 19.12.1997
veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen Nr. 14/2001*